



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Claus Hopp (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Kosten der BSE-Tests

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass den Schlachthöfen in Schleswig-Holstein pro BSE-Test 126,00 DM berechnet werden?

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 21.08.74 (GVOBl. Schl.-H. S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.00 (GVOBl. Schl.-H. S. 608) sieht für die BSE-Untersuchung eine Gebühr von 60,-- DM bis 120,-- DM vor. Zur Zeit werden 115,-- DM vom LVUA zur Kostendeckung berechnet. Hinzu kommen je nach Aufwand noch Probenahmegerühren zwischen 4,-- DM und 50,-- DM. Dementsprechend können sich die Testkosten auf maximal 174,--DM summieren. Eine Gebühr von 126,--DM kann im Einzelfall zutreffend sein.

2. Trifft es zu, dass in Bayern derzeit 100,00 DM je Test berechnet werden?

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit betragen die erhobenen Kosten je Test zwischen 92,-- DM und ca. 130,-- DM, bei Einzeltieruntersuchungen z. T. auch mehr. Zu diesen Beträgen kommt noch die gesetzlich vorgeschriebene 16 %ige Umsatzsteuer hinzu. Die Staatlichen Untersuchungsämter des Landes Bayern beabsichtigen 120,-- DM (inkl. MWST) zu erheben. Somit werden auch in Bayern kostendeckende Gebühren erhoben, die eine zu erwartende Erstattung der Anschaffungskosten für BSE-Testkits und -Reagenzien in Höhe von 15 Euro/Test durch die EU noch nicht berücksichtigen. Nach Erstattung der Kosten durch die EU erfolgt, wie in Schleswig-Holstein, eine Weitergabe dieser Mittel an die Gebührenschuldner.

3. Trägt das Land Baden-Württemberg die Kosten der BSE-Tests?

Nach Auskunft des Ministeriums für ländliche Räume des Landes Baden-Württemberg trägt das Land die Kosten des BSE-Tests.

Diese Regelung soll solange aufrechterhalten werden, bis eine bundeseinheitliche Verfahrensweise bei der Kostenübernahme gefunden worden ist.

Im Übrigen erheben nach einem Bericht des Staatssekretärs Dr. Wille im Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 31.01.2001 12 Länder kostendeckende Gebühren, die gemäß § 24 Fleischhygienegesetz vorgeschrieben und von der Wirtschaft zu tragen sind.

4. Hat das Land Schleswig-Holstein bisher Maßnahmen getroffen, um bundesweit einheitliche Gebühren zu schaffen?

Wenn ja, welche?

Nein, siehe Antwort zu Frage 3.

5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass unterschiedlich hohe Gebühren zu einem Schlachttourismus führen?

Nein

6. Trifft es zu, dass in den Niederlanden die Kosten der Risikomaterialentsorgungen vom Staat übernommen werden?

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist hierzu um Auskunft gebeten worden. Eine Antwort steht noch aus.